



SEECLUBKÜSNACHT

Statuten

März 2016

A NAME, SITZ UND ZWECK

- 1 Unter dem Namen „Seeclub Küsnacht“, abgekürzt als „SCK“, besteht ein Verein im Sinne der Art. 60ff ZGB mit Sitz in Küsnacht.
- 2 Der Zweck des SCK besteht in der Pflege und Förderung des Rudersportes sowie im kameradschaftlichen Zusammenschluss seiner Mitglieder.

B MITGLIEDSCHAFT

- 3 Der SCK kennt folgende **Mitgliederkategorien**:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniormitglieder
- c) Passivmitglieder
- d) Ehrenmitglieder

4 Aktivmitglieder

- 4.1 Aktivmitglied kann werden, wer aktiv am Ruderbetrieb des SCK teilnehmen will, im laufenden Kalenderjahr das 18. Altersjahr zurückgelegt hat oder zurücklegen wird und entweder erfolgreich die vom Vorstand vorgeschriebene Einführung in den Ruderbetrieb des SCK absolviert oder anderweitig genügende Rudererfahrung erworben hat. Er/Sie muss schwimmen können.
- 4.2 Die Aufnahme des Aktivmitglieds setzt ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand in der vom Vorstand vorgeschriebenen Form und insbesondere die dabei geforderte Zustimmung zur Regelung betreffend Haftung und Versicherung voraus.
- 4.3 Der Vorstand prüft die Erfüllung der Aufnahmevoraussetzungen. Erachtet er diese Voraussetzungen als erfüllt, so beantragt er der nächsten Vereinsversammlung die Aufnahme als Aktivmitglied.
- 4.4 Sind die Aufnahmevoraussetzungen erfüllt, kann der Vorstand dem/der Kandidaten/in, bis auf Widerruf, gegen Bezahlung des nachfolgend bestimmten Anteils eines Mitgliederbeitrages im Sinne von 10.1 und unter der Bedingung, dass er/sie die Pflichten gemäss den Ziffern 9.2 und 10.9 einhält, bereits ab dem Kalenderjahr vor der Aufnahme die Rechte gemäss Ziffer 9.2 gewähren. Der vorstehend erwähnte Anteil des Mitgliederbeitrages ist wie folgt festgelegt: 100%, wenn das Aufnahmegesuch im ersten Kalenderhalbjahr gestellt wird und 50%, wenn das Aufnahmegesuch im zweiten Kalenderhalbjahr gestellt wird. Erfolgt das Aufnahmegesuch im Kalenderjahr der Aufnahme, gilt jedoch Ziffer 10.4.
- 4.5 Die Vereinsversammlung entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Aufnahme der Aktivmitglieder. Die Aufnahme erfolgt auf das Ende der entscheidenden Vereinsversammlung. Es gilt jedoch Ziffer 10.4.

5 Juniormitglieder

- 5.1 Juniormitglied kann werden, wer in den Ruderbetrieb des SCK eingeführt werden will und anschliessend aktiv am Ruderbetrieb des SCK teilnehmen will und im laufenden Kalenderjahr mindestens das 11. Altersjahr jedoch noch nicht das 18. Altersjahr zurückgelegt hat oder zurücklegen wird. Er/Sie muss schwimmen können.

-
- 5.2 Die Aufnahme als Juniormitglied setzt ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand in der vom Vorstand vorgeschriebenen Form voraus. Es muss vom gesetzlichen Vertreter mitunterzeichnet sein. Durch seine Unterschrift bestätigt der gesetzliche Vertreter, dass er für die finanziellen Verpflichtungen des Juniormitgliedes gegenüber dem SCK mithaftet.
- 5.3 Über die Aufnahme der Juniormitglieder entscheidet der Vorstand. Sie erfolgt auf das Datum des Entscheids des Vorstandes.
- 5.4 Der Übertritt eines Juniormitgliedes zu den Aktivmitgliedern erfolgt - unter dem nachfolgenden Vorbehalt – automatisch auf das Ende des Kalenderjahres, in welchem das Juniormitglied das 18. Altersjahr zurückgelegt hat. Hat die Juniormitgliedschaft weniger als zwei Jahre gedauert, sind die Aufnahmeregeln für Aktivmitglieder gemäss Ziffer 4 einzuhalten.

6 Passivmitglieder

- 6.1 Passivmitglied kann werden, wer den Zweck des SCK unterstützen will, aber selber nicht resp. nicht mehr aktiv am Ruderbetrieb des SCK teilnehmen will oder kann.
- 6.2 Die Aufnahme als Passivmitglied sowie der Übertritt eines Mitglieds zu den Passivmitgliedern setzt ein schriftliches Gesuch an den Vorstand in der von diesem vorgeschriebenen Form voraus.
- 6.3 Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Sie erfolgt auf das Datum dieses Entscheides.
- 6.4 Der Übertritt eines bisherigen Mitgliedes zu den Passivmitgliedern erfolgt automatisch auf das Ende des Kalenderjahres, in welchem die entsprechende Mitteilung des Mitgliedes an den Vorstand erfolgt.
- 6.5 Beim Übertritt eines Passivmitgliedes zu den Aktivmitgliedern sind die Aufnahmeregeln gemäss Ziffer 4 einzuhalten.

7 Ehrenmitglieder

- 7.1 Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den SCK besondere Verdienste erworben hat.
- 7.2 Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten Mitglieder.

8 Austritt und Ausschluss

- 8.1 Der Austritt aus dem SCK erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand und ist wirksam mit dem Zugang der erwähnten Erklärung beim Vorstand. Ziffer 10.5 bleibt jedoch vorbehalten.
- 8.2 Ein Mitglied des SCK kann auf Antrag des Vorstandes von der Vereinsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ausgeschlossen werden. Das betreffende Mitglied ist vor der betreffenden Vereinsversammlung über den Antrag des Vorstandes zu informieren. Nimmt das Mitglied an dieser Vereinsversammlung teil, so ist ihm vor dem Entscheid Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen. Der Ausschluss ist wirksam ab dem Datum der Vereinsversammlung, welche den Ausschluss beschlossen hat. Ziffer 10.5 bleibt jedoch vorbehalten.

C RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIDER

9 Allgemeine Rechten und Pflichten

- 9.1 Die Mitglieder haben die Interessen des SCK nach Kräften zu wahren und seine Bestrebungen bestmöglich zu unterstützen.
- 9.2 Alle Mitglieder (mit Ausnahme der Passivmitglieder) sowie Aufnahmekandidaten/innen, welche die Voraussetzungen von Ziffer 4.4 erfüllen, sind zur Benützung der Boote, des weiteren Materials und der Räumlichkeiten des SCK berechtigt. Sie haben sich dabei an die gemäss Ziffer 13.16 erlassenen Reglemente sowie an die individuellen Weisungen der zuständigen Vorstandsmitglieder und der von diesen für den Erlass solcher Weisungen als zuständig bezeichneten weiteren Mitglieder des SCK zu halten.
- 9.3 Aktivmitglieder und Juniormitglieder können von den zuständigen Vorstandsmitgliedern zu Arbeiten für Reparaturen und für den Unterhalt von Räumlichkeiten und Material des SCK beigezogen werden. Jedes Aktivmitglied und jedes Juniormitglied beteiligt sich mindestens einmal im Jahr an einem Reparatur- und Putztag des SCK oder an den Arbeiten für einen weiteren Anlass des SCK oder an den vom SCK unterstützten Diensten an der Allgemeinheit.
- 9.4 Zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen berechtigt sind alle Mitglieder ausser den Passivmitgliedern. Antragsberechtigt im Hinblick auf und stimmberechtigt bei Vereinsversammlungen sind nur Ehren- und Aktivmitglieder, sowie Juniormitglieder, die im laufenden Kalenderjahr das 16. Altersjahr zurückgelegt haben oder zurücklegen werden.
- 9.5 Alle Mitglieder können an den geselligen Aktivitäten des SCK teilnehmen.

10 Finanzielle Verpflichtungen

- 10.1 Alle Mitglieder mit Ausnahme der Ehrenmitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der ordentlichen Vereinsversammlung für jede Mitgliedskategorie jeweils für das laufende Kalenderjahr festgelegt wird. Er beträgt maximal Fr. 600.- für Aktiv- und Juniormitglieder und Fr. 100.- für Passivmitglieder.
- 10.2 In ausserordentlichen Fällen kann die Vereinsversammlung auf Antrag des Vorstandes und einer Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die in Ziffer 10.1 aufgeführten Höchstgrenzen hinausgehen. Der entsprechende Antrag ist in der Einladung zur betreffenden Vereinsversammlung anzukündigen.
- 10.3 In begründeten Härtefällen kann der Vorstand für einzelne Mitglieder den geschuldeten Jahresbeitrag während einer bestimmten Zeit reduzieren. Entsprechende Gesuche sind an den Vorstand zu richten.
- 10.4 Neu durch die Vereinsversammlung aufgenommene Mitglieder schulden den vollen Jahresbeitrag gemäss Ziffer 10.1 rückwirkend ab dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem sie aufgenommen werden.
- 10.5 Zusätzlich zum Jahresbeitrag gemäss Ziffer 10.4 haben Mitglieder, welche im Laufe des Kalenderjahres vor dem Jahr, in welchem sie aufgenommen wurden oder früher das 25. Altersjahr vollendet haben, einen einmaligen Eintrittsbeitrag zu leisten, der von der Vereinsversammlung festgelegt wird. Er ist zusammen mit dem ersten nach der Aufnahme durch die Vereinsversammlung in Rechnung gestellten Jahresbeitrag zur Zahlung fällig.
- 10.6 Ausgetretene sowie ausgeschlossene Mitglieder schulden den Jahresbeitrag bis zum Ende des Kalenderhalbjahres, in welchem ihr Austritt resp. Ausschluss wirksam geworden ist. Eine Rückforderung eines bereits bezahlten Jahresbeitrages ist ausgeschlossen.
- 10.7 Nicht vollumfängliche Erfüllung der Beitragspflicht während eines Kalenderjahres kann den Ausschluss gemäss Ziffer 8.2 zur Folge haben.

-
- 10.8 Eine persönliche Haftung der Mitglieder über die in den Ziffern 10.1-10.3. vorgesehenen Beiträge hinaus ist ausgeschlossen. Vorbehalten bleibt die persönliche Haftung der Mitglieder für Schäden an den Gebäulichkeiten, den Geräten und dem Material des SCK gemäss den Regeln der Bootshaus- und Ruderordnung.
- 10.9 Die Mitglieder sind verpflichtet, eine Versicherung zur angemessenen Deckung der in Ziffer 10.8 erwähnten Haftungsrisiken abzuschliessen.

D ORGANISATION

11 Die Organe des SCK sind:

- a) die Vereinsversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren/innen

12 Vereinsversammlung

- 12.1 Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des SCK.
- 12.2 Die ordentliche Vereinsversammlung soll im ersten Quartal jedes Kalenderjahres stattfinden. Das Datum wird vom Vorstand festgelegt und zusammen mit dem Jahresprogramm spätestens vor dem Ende des vorangegangenen Kalenderjahres bekannt gegeben.
- 12.3 Eine ausserordentliche Vereinsversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes hin einberufen werden. Sie muss ferner vom Vorstand einberufen werden, wenn ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder dies mit schriftlich begründetem Antrag an den Vorstand, unter Angabe der zu behandelnden Traktanden, verlangt.
- 12.4 Die gemäss Ziffer 9.4 der vorliegenden Statuten antragsberechtigten Mitglieder haben das Recht, zuhanden der Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Solche Anträge müssen schriftlich abgefasst und angemessen begründet spätestens 20, resp. 30 Tage im Fall von Anträgen auf eine Statutenänderung, vor dem Vereinsversammlungstermin dem Vorstand zugehen. Ist ein Antrag zu spät eingegangen oder mangelhaft begründet, entscheidet der Vorstand darüber, ob der Antrag unter dem Traktandum „Verschiedenes“, bei welchem jedoch nur eine konsultative, nicht bindende Abstimmung möglich ist, behandelt werden soll.
- 12.5 Der Vorstand stellt die Einladung zur Vereinsversammlung unter Bekanntgabe der Traktanden und der gemäss Ziffer 12.4 gültig eingereichten Anträge spätestens 10 Tage vor dem Vereinsversammlungstermin sämtlichen Mitgliedern schriftlich zu. Diese Zustellung kann auch an die von den Mitgliedern dem Vorstand zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen.
- 12.6 Der Einladung zur ordentlichen Vereinsversammlung ist die Jahresrechnung für das vorangehende Kalenderjahr und die Bilanz per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres sowie der Revisorenbericht zu dieser Jahresrechnung und das Budget für das laufende Kalenderjahr (vgl. Ziffer 13.13) beizulegen.
- 12.7 In die ausschliessliche Zuständigkeit der Vereinsversammlung fallen:
- a) Entgegennahme des schriftlich vorzulegenden Berichtes des Präsidenten/der Präsidentin;
 - b) Entgegennahme der Jahresrechnung und der Bilanz des SCK sowie des schriftlich vorliegenden Berichtes der Rechnungsrevisoren;
 - c) Beschlussfassung über die Verwendung eines allfälligen Gewinns, resp. über die bei einem Verlust zu treffenden Massnahmen;

-
- d) Entlastung der Mitglieder des Vorstandes;
 - e) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren/innen;
 - f) Festsetzung der Jahresbeiträge gemäss Ziffer 10.1 und 10.2 sowie des Eintrittsbeitrages gemäss Ziffer 10.5 der vorliegenden Statuten;
 - g) Genehmigung des Budgets;
 - h) Änderung der Statuten sowie Genehmigung der in den vorliegenden Statuten erwähnten Reglemente.
- 12.8 Die Vereinsversammlung beschliesst im Übrigen über alle Geschäfte, die ihr der Vorstand zur Abstimmung vorlegt.
- 12.9 Die Vereinsversammlung wird vom Präsidenten resp. der Präsidentin, in seiner/ihrer Abwesenheit von einem anderen, vom Vorstand bestimmten Vorstandsmitglied geleitet. Der/Die Präsident/in resp. sein/ihr Stellvertreter kann die Leitung der Vereinsversammlung für einzelne Geschäfte anderen Mitgliedern des Vorstandes übertragen.
- 12.10 Bei Abstimmungen entscheidet, sofern in den vorliegenden Statuten nichts anderes bestimmt ist, das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 12.11 Für Änderungen der vorliegenden Statuten ist eine Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder nötig.
- 12.12 Bei Wahlen gilt der/die Vorgeschlagene als gewählt, wenn er/sie das einfache Mehr der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinen kann. Stellen sich mehr als ein/eine Vorgeschlagene/r zur Wahl, so finden mehrere Wahlgänge statt, wobei nach jedem Wahlgang der/die Vorgeschlagene mit der geringsten Stimmzahl ausscheidet. Stehen bei einem Wahlgang nur noch zwei Vorgeschlagene zur Wahl, ist der/die Vorgeschlagene gewählt, der mehr Stimmen auf sich vereinen kann. Bei gleicher Stimmzahl entscheidet das Los.
- 12.13 Über die Vereinsversammlung ist ein Protokoll zu führen, in welchem die Anträge im Wortlaut, eine Zusammenfassung der Diskussionen sowie die Resultate der Abstimmungen und Wahlen wiedergegeben sind. Dieses Protokoll ist der nächstfolgenden Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen.
- 12.14 Die Vereinsversammlungsordnung, die vom Vorstand zu erarbeiten und der Vereinsversammlung zur Genehmigung vorzulegen ist, enthält weitere für die Vereinsversammlung massgebende Regeln.

13 Vorstand

- 13.1 Der Vorstand besteht aus 6-12 Mitgliedern
- 13.2 Der Vorstand umfasst mindestens die nachfolgenden, unter a) - c) aufgeführten Funktionen und ist für die nachfolgend unter d) - j) aufgeführten Ressorts verantwortlich:
- a) Präsidium
 - b) Vizepräsidium
 - c) Aktuariat
 - d) Rechnungswesen
 - e) Infrastruktur
 - f) Breitensport
 - g) Leistungssport

- h) Junioren- und Juniorinnensport
- i) Rechtliches und Versicherungen
- j) Kommunikation

- 13.3 Ein Vorstandsmitglied kann gleichzeitig für maximal zwei der in Ziffer 13.2 aufgeführten Ressorts verantwortlich gemacht werden.
- 13.4 Einzelne der in Ziffer 13.2 aufgeführten Ressorts kann der Vorstand auch ganz oder teilweise an Personen delegieren, die nicht Mitglieder des Vorstandes sind, wobei der Vorstand jedoch die entsprechende Hauptverantwortung behält.
- 13.5 Die in Ziffer 13.2 aufgeführten Ressorts können durch mehr als eine Person ausgeübt werden.
- 13.6 Wählbar als Vorstandsmitglied sind Aktivmitglieder und Ehrenmitglieder.
- 13.7 Die Vereinsversammlung wählt das Präsidium (Präsident resp. Präsidentin) sowie das Vizepräsidium (Vizepräsident resp. Vizepräsidentin), während die weiteren Mitglieder ohne Bestimmung der Funktion resp. der Ressortverantwortlichkeit gewählt werden und der gewählte Vorstand sich anschliessend selbst konstituiert.
- 13.8 Die Vorstandsmitglieder werden von der Vereinsversammlung für eine Amtsdauer, die bis zur nächsten ordentlichen Vereinsversammlung dauert, gewählt.
- 13.9 Eine Wiederwahl der Vorstandsmitglieder ist unbeschränkt möglich.
- 13.10 Rücktritte sowie Abberufungen der Vorstandsmitglieder sind während der Amtsdauer nur in wichtigen Ausnahmesituationen möglich.
- 13.11 Der Vorstand besorgt die Leitung des SCK. Er vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlungen und nimmt alle Aufgaben wahr, die nicht ausdrücklich der Vereinsversammlung übertragen sind.
- 13.12 Der Vorstand plant und initiiert die Aktivitäten und Publikationen des SCK. Er kann die für die Organisation dieser Aktivitäten und die Redaktion dieser Publikationen geeignete Mitglieder des SCK oder Dritte beiziehen.
- 13.13 Der Vorstand erstattet der Vereinsversammlung Bericht über seine Tätigkeiten.
- 13.14 Der Vorstand verwaltet das Vermögen des SCK und legt der ordentlichen Vereinsversammlung eine von den Rechnungsrevisoren geprüfte Jahresrechnung für das abgelaufene Kalenderjahr und die Bilanz per Ende des abgelaufenen Kalenderjahres vor.
- 13.15 Der Vorstand unterbreitet der ordentlichen Vereinsversammlung ein Budget, welches die während des laufenden Kalenderjahres bereits eingetretenen sowie zu erwartenden resp. geplanten Ein- und Ausgaben aufführt, zur Genehmigung. Ausgaben die durch das Budget nicht abgedeckt sind, dürfen bis zu einem Betrage von Fr. 5'000.- vom Vorstand bewilligt werden, wenn sie bei der Budgetplanung nicht voraussehbar waren und wenn deren Aufschub ernsthafte Nachteile für den SCK verursachen könnte.
- 13.16 Der Vorstand erarbeitet und unterbreitet der Vereinsversammlung folgende Reglemente zur Genehmigung:
- a) Vereinsversammlungsordnung (vgl. Ziffer 12.14);
 - b) Bootshausordnung;
 - c) Ruderordnung;
 - d) Trainingsordnung.

Die von der Vereinsversammlung genehmigten, jeweils gültigen Fassungen dieser Reglemente werden den Mitgliedern des SCK auf geeignete Weise bekannt gemacht. Sie sind für alle Mitglieder sowie allenfalls für in den Reglementen genannte Dritte verbindlich.

- 13.17 Die Vorstandsmitglieder zeichnen für den SCK je kollektiv zu zweien. In der Regel zeichnet der Präsident mit einem anderen Vorstandsmitglied. Der Vorstand kann in bestimmten Fällen schriftlich ein einzelnes Vorstandsmitglied zur Vertretung des SCK ermächtigen.
- 13.18 Der Vorstand, definiert im übrigen die Pflichtenhefte und Kompetenzen der einzelnen Vorstandsmitglieder sowie die Regeln für die Entscheidungsfindung im Vorstand und die weitere Vorstandsarbeit selber.

14 Rechnungsrevisoren/innen

- 14.1 Die ordentliche Vereinsversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren/innen, die nicht Mitglieder des SCK zu sein brauchen.
- 14.2 Die Wahl erfolgt für die Amtsdauer, die bis zum Ende der nächsten ordentlichen Vereinsversammlung dauert.
- 14.3 Die Rechnungsrevisoren/innen prüfen die Geschäftsführung des/der Ressortverantwortlichen Rechnungswesen resp. der für diese Funktion bestimmten Vorstandsmitglieder sowie die Jahresrechnung, die Bilanz und den Antrag des Vorstandes über die Verwendung eines allfälligen Gewinnes resp. über die bei einem Verlust angemessenen Massnahmen. Sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht über ihre Prüfung.

E ZUGEHÖRIGKEITEN ZU VERBÄNDEN

- 15 Der SCK ist Mitglied des Schweizerischen Ruderverbandes (SRV).
- 16 Der SCK ist Mitglied des Zürcher Kantonalverbandes der Ruderer (SKR).
- 17 Der SCK ist Mitglied des Ruderverbandes Oberer Zürichsee (ROZ).

F AUFLÖSUNG DES SCK

- 18 Die Auflösung des SCK wird durch eine Mehrheit von Zweidritteln aller stimmberechtigten Mitglieder des SCK beschlossen.
- 19 Wurde die Auflösung beschlossen, so liquidiert der Vorstand das Vermögen des SCK. Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen wird der politischen Gemeinde Küsnacht zur Sicherstellung während 5 Jahren überlassen. Hat sich nach Ablauf dieser Frist kein neuer Rudersportklub in Küsnacht gebildet, geht das verbleibende Vermögen an die politische Gemeinde Küsnacht über mit der Auflage, die Mittel für sportliche Vereinsaktivitäten auf dem Zürichsee zu verwenden.

G SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- 20 Die vorliegenden Statuten gelten in der vorstehenden Fassung seit der am 4. März 2016 vorgenommenen letzten Revision.

